

Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII

1. Vorbemerkung

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen also auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern, also auch in Vereinen, Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder mit ihnen einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich das erweiterte Führungszeugnis als ein Baustein eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Augsburg

Im Landkreis Augsburg gibt es rund 2.000 Vereine und freie Träger mit denen das AJF nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des AJF auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger, aber auch an die Verwaltung. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Amt für Jugend und Familie hat bzw. wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

Erfahrungen aus anderen Landkreisen haben jedoch gezeigt, dass ohne Unterstützung und Mitwirkung der Kommunen (Gemeinden/Märkte/Städte) die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen kaum möglich ist.

In Anlehnung an das sog. „Regensburger Modell“ (im Landkreis Regensburg wurden die gesetzlichen Regelungen bereits weitgehend umgesetzt) schlägt die Verwaltung deshalb vor, nach folgendem Konzept vorzugehen:

2.1. Information für die Kommunen

Die Bürgermeister/innen werden sowohl in der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung als auch schriftlich detailliert über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie zum Unterstützungsbedarf der Vereine durch die Kommunen informiert. Außerdem werden die Kommunen um Mitteilung gebeten, ob sie sich dem Konzept des Landkreises zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen anschließen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, der Einsichtnahme und der Ausstellung einer Bestätigung (sog. Negativattest).

Bei Bedarf steht das AJF den Gemeindeverwaltungen hinsichtlich rechtlicher Umsetzungsfragen beratend zur Verfügung.

2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen

Die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis erhalten ein Schreiben mit der Bitte, dem AJF die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine,

die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen mitzuteilen.

2.3. Erstellung der Vereinbarungen

Das AJF erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Kommunen oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Kommune) zu.

2.4. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Die Kommunen veranstalten in ihrem Bereich Informationsveranstaltungen für die Vereinsvorstände, bei denen diesen die Vereinbarungen zur Unterzeichnung ausgehändigt (je nach Wunsch der Kommune) und die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis erläutert werden. Das AJF bietet den Kommunen an, für die jeweilige Veranstaltung einen Vertreter für die rechtliche Darlegung und für Fragestellungen zu entsenden.

Sollten einzelne Kommunen keine Informationsveranstaltungen durchführen können, erhalten die im jeweiligen Gemeindegebiet tätigen Vereine die Vereinbarungen unmittelbar mit einem ausführlichen Begleitschreiben des AJF zugesandt.

2.5. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Die Kommunen bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben). Ggf. werden die Gemeinden ihre Mitarbeiter beauftragen, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort die Anträge entgegenzunehmen. Die jeweilige Umsetzung bleibt den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur vorbehalten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei. Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des Vereins bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche ehrenamtlichen Betätigungen in Vereinen im Landkreis Augsburg.

2.6. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Eintrag im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge). Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 1 verwiesen.

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung (sog. Negativattest) aus, „**dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt**“ (siehe Anlage 2).

Damit wird sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

2.7 Änderung von Förderrichtlinien

Um die Jugendarbeit in Vereinen zu unterstützen, bestehen im Landkreis Augsburg Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der regelmäßigen aktiven Jugendarbeit (allgemein sowie Jugendsportförderrichtlinien), die seit dem 01.01.2000 gelten. Außerdem bezuschusst der Landkreis im Rahmen einer seit 01.01.2000 bestehenden und zum 01.01.2007 geänderten Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen zur Jugendsportförderung Investitionen im Bereich des Jugendsports. Das AJF kann den Abschluss der unter Nr. 2 beschriebenen Vereinbarung mit den betroffenen Vereinen und freien Trägern nicht zwangsweise durchsetzen. Sollten jedoch einzelne Vereine oder Träger den Abschluss verweigern, dürfen sie keine Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe mehr erhalten. Die Förderrichtlinien des Landkreises (und auch der Gemeinden) sind demnach mit Wirkung vom 01.01.2015 so zu ändern, dass die Vergabe von Fördermitteln nur noch dann erfolgt, wenn eine Kinderschutzvereinbarung mit dem (potenziellen) Zuwendungsempfänger vorliegt.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das in Nr. 2.1 bis 2.7 dargestellte Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach §72a SGB VIII im Landkreis Augsburg umzusetzen.